

BEKANNTMACHUNGSSATZUNG der Stadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:
(Amtsblatt Nr. 823 vom 06.10.2016)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hoyerswerda, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese während mindestens einer Woche durch Aushang in Schaukästen vorgenommen.
Schaukästen der Stadt Hoyerswerda befinden sich an folgenden Orten:
1. **Stadtverwaltung Hoyerswerda**
 Neues Rathaus
 S.-G.-Frentzel-Straße 1
 02977 Hoyerswerda
 2. **OTV Bröthen/ Michalken**
 Schäferweg 3
 02977 Hoyerswerda
 3. **OTV Dörghausen**
 Wittichenauer Straße 79
 02977 Hoyerswerda
 4. **OTV Knappenrode**
 Karl-Marx-Straße 1
 02977 Hoyerswerda
 5. **OTV Schwarzkollm**
 Dorfstraße 75
 02977 Hoyerswerda

6. **OTV Zeißig**
Bautzener Straße 38
02977 Hoyerswerda

Auf den Aushang und seine Dauer wird rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda bzw. unter „www.hoyerswerda.de“ hingewiesen. Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hoyerswerda erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda mit dem Titel „Hoyerswerdaer Amtsblatt“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – an einer bestimmten Verwaltungsstelle (mit Angabe von: Amt, Gebäude, Straße, HausNr., Zimmer Nr.) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden, und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Hoyerswerda vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist von einer Woche vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können zum nächstmöglichen Termin im Hoyerswerdaer Amtsblatt oder online im Ratsinformationssystem für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hoyerswerda veröffentlicht werden.
- (2) Das Hoyerswerdaer Amtsblatt kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hoyerswerda unter „www.hoyerswerda.de“ in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Hoyerswerda tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Hoyerswerda vom 28.10.1997 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 28.09.2016

Skora
Oberbürgermeister